

Genehmigung vom - 9. Feb. 2016

Quellfassungen Chäs (Grundwasserrecht h 16-2). Überarbeitung der Grundwasserschutzzonen.

Gemeinden	Wila und Wildberg
Betroffene/r	Gemeinderat Wila, Kugelgasse 2, 8492 Wila Gemeinderat Wildberg, Luegetenstrasse 3, 8489 Wildberg
Massgebende Unterlagen	- Schutzzonenplan Quellfassungen Chäs (Nr. 414.164.0012) 1:1'000 vom 16. Juli 2015 - Schutzzonenreglement Quellen Chäs (GWR h 16-2) vom 30. Juni 2015

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2015 reichte die Gemeinde Wila die überarbeiteten Schutzzonenakten der Quellfassungen Chäs (Grundwasserrecht h 16-2) zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2607/1994 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Chäs der Wasserversorgung der Gemeinde Wila genehmigt. Die Schutzzonen wurden überarbeitet und den heute gültigen Vorschriften angepasst. Im Auftrag der Gemeinde Wila erarbeitete das Geologische Büro Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, im hydrogeologischen Bericht (Nr. 2015.4028) vom 28. Januar 2015 die neuen Schutzzonenempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 23. Juni 2015 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschlüssen vom 24. August und 20. Oktober 2015 hoben die Gemeinderäte Wila und Wildberg die alten Festsetzungsbeschlüsse vom 29. Oktober und 11. Dezember 1991 sowie die Ergänzungsbeschlüsse vom 7. April und 12. Mai 1993 auf, setzten die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen neu fest und erliessen das entsprechende Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbeschei-

nigung des Baurekursgerichts vom 9. Dezember 2015 sind gegen die beiden Aufhebungs- und Neufestsetzungsbeschlüsse keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quelfassungen Chäs gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG, LS 711.1) steht demnach nichts entgegen.

Die Anmerkung der alten und die Neufestsetzung der überarbeiteten Schutzzonen sind gestützt auf § 36 EG GSchG im Grundbuch löschen bzw. anmerken und gemäss § 15 der Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. Juni 2012 (KVAV, LS 255) in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen. Der definitive Datenbestand der amtlichen Vermessung ist dem Amt für Raumentwicklung umgehend einzureichen.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes den Gemeinderäten Wila und Wildberg je auf ihrem Gemeindegebiet. Mit der Genehmigung treten die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen in Kraft. Der Gemeinderat hat alle betroffenen Grundeigentümer umgehend über die Aufhebung der alten, die Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen und das Inkrafttreten zu orientieren.

Das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft verfügt:

- I. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2607/1994 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Chäs (GWR h 16-2) wird aufgehoben.
- II. Die mit Beschlüssen der Gemeinderäte Wila und Wildberg vom 24. August und 20. Oktober 2015 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Chäs (GWR h 16-2) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt und in Kraft gesetzt.

- Schutzzonenreglement Quellfassungen Chäs (GWR h 16-2) vom 30. Juni 2015
- Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt Turbenthal
- b) Gemeinderat Wildberg, Luegetenstrasse 3, 8489 Wildberg (für sich, zu Handen aller Grundeigentümer sowie zu Handen des Grundbuchamtes Turbenthal, Bahnhofstrasse 6, Postfach 207, 8488 Turbenthal), Beilagen:
 - Schutzzonenplan Quellfassungen Chäs (Nr. 414.164.0012) 1:1'000 vom 16. Juli 2015
 - Schutzzonenreglement Quellfassungen Chäs (GWR h 16-2) vom 30. Juni 2015
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt Turbenthal
- c) Wasserversorgung Wila, Kugelgasse 2, Postfach, 8492 Wila, Beilagen:
 - Schutzzonenplan Quellfassungen Chäs (Nr. 414.164.0012) 1:1'000 vom 16. Juli 2015
 - Schutzzonenreglement Quellfassungen Chäs (GWR h 16-2) vom 30. Juni 2015
- d) Ingesa Oberland AG, Guyer-Zeller-Strasse 27, 8620 Wetzikon, Beilagen:
 - Schutzzonenplan Quellfassungen Chäs (Nr. 414.164.0012) 1:1'000 vom 16. Juli 2015
 - Schutzzonenreglement Quellfassungen Chäs (GWR h 16-2) vom 30. Juni 2015
- e) TBB Ingenieure AG, Florastrasse 5a, 8353 Elgg, Beilagen:
 - Schutzzonenplan Quellfassungen Chäs (Nr. 414.164.0012) 1:1'000 vom 16. Juli 2015
 - Schutzzonenreglement Quellfassungen Chäs (GWR h 16-2) vom 30. Juni 2015
- f) Kantonales Labor, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - Schutzzonenplan Quellfassungen Chäs (Nr. 414.164.0012) 1:1'000 vom 16. Juli 2015
 - Schutzzonenreglement Quellfassungen Chäs (GWR h 16-2) vom 30. Juni 2015
- g) Amt für Raumentwicklung, Abteilung Vermessung
- h) Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft
Im Auftrag des Amtschefs:



Hanspeter Gehring, Sektionsleiter

Versand: - 9. Feb. 2016

III. Die Gemeinderäte Wila und Wildberg werden eingeladen, alle betroffenen Grundeigentümer umgehend über die Aufhebung der alten, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und das Inkrafttreten zu orientieren.

IV. Die Gemeinderäte Wila und Wildberg werden eingeladen, die Anmerkung der alten und die Neufestsetzung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen bzw. anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Weinbergstrasse 17, Postfach, 8090 Zürich, eine Bescheinigung zuzustellen.

V. Die TBB Ingenieure AG, Elgg, wird eingeladen, die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen in der amtlichen Vermessung nachzuführen und den definitiven Datenbestand dem Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen.

Gebühren

VI. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Gemeinde Wila, Kugelgasse 2, 8492 Wila

– Staatsgebühr :	Fr. 388.80 (Konto 104181 / 85284.61.000)
– Ausfertigungsgebühr:	Fr. <u>96.00</u> (Konto 104181 / 85284.61.000)
Total	Fr. 484.80

Rechtsmittel

VII. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, bei der Baudirektion, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung

VIII. Mitteilung an

- a) Gemeinderat Wila, Kugelgasse 2, 8492 Wila (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie zu Händen des Grundbuchamtes Turbenthal, Bahnhofstrasse 6, Postfach 207, 8488 Turbenthal),
Beilagen:
- Schutzzonenplan Quellfassungen Chäs (Nr. 414.164.0012) 1:1'000 vom 16. Juli 2015